

und 30, stammen aus der letzten Zeit Rathers in Verona, von 961 bis 968. So könnte man die Lektüre unseres Codex in diese Jahre datieren, als er die Briefe an den Papst (21), einen anderen Bischof (16), an seinen eigenen Klerus (25, 26, 30) abfaßte und die kirchenrechtlichen Vorschriften heranziehen mußte, um sein gestörtes Verhältnis zum Veroneser Klerus zu ordnen.

Der Brief 7 datiert dagegen aus dem Jahre 951, in die Zeit seiner zweiten Vertreibung aus Verona 948–961, als sich Rather häufiger in seiner Heimat zwischen Lobbes, Lüttich und Aulne aufhielt³⁴. Die Anführung aus Canon 87 von Karthago ist ein präzises Zitat. Es ist aber schwer vorstellbar, daß Rather den Codex aus Verona mitgebracht haben könnte, wahrscheinlicher hat er für diesen Passus die Handschrift herangezogen, die heute in Brüssel liegt (Bibl. Royale 495–505)³⁵, die ihm zweifellos zugänglich war.

Der Codex des Pacificus ist in den Händen Rathers zu einem Arbeitsinstrument geworden: Unter den Zwängen einer schwierigen politischen und innerkirchlichen Situation, die ihn ein weiteres Mal von seinem Veroneser Bischofssitz vertrieb, hat Rather in der kanonistischen Tradition nach Leitlinien für sein Vorgehen gesucht, hat, mit anderen Worten, allgemein gültige Regeln für die Ordnung der innerkirchlichen Beziehungen gesucht. Dieser Zug in seiner Bildungsgeschichte und in seinem Selbstverständnis war schon bisher bekannt³⁶. Es ist aber bedeutsam, einen der Codices vorweisen zu können³⁷, mit dessen Hilfe sich diese Charakteristiken Rathers entwickelt haben.

Es ist zu Recht bemerkt worden, daß die kanonistische Bildung Rathers an mangelndem Realitätssinn bezüglich seines politischen Rückhalts leidet, und wie seine Bestrebungen dadurch ohnmächtig bleiben, im Gegensatz etwa zu kanonistischen Strömungen der gregorianischen Zeit³⁸. Aber dies

³⁴) Zu Rathers Chronologie vgl. C. L e o n a r d i, *Raterio e Marziano Capella* (wie Anm. 25) S. 74 (mit Anm. 2). – Zu Rather vgl. neuerdings Isabella G u a l a n d r i, *Ennio in Raterio?*, in: *Studi su Varrone, sulla retorica storiografia e poesia latina. Scritti in onore di Benedetto Riposati* (1979) S. 221–228; François D o l b e a u, *Un sermon inédit de Rathier pour la fête de saint Donatien*, *Analecta Bollandiana* 98 (1980) S. 335–362.

³⁵) So Hubert M o r d e k (wie Anm. 2) S. 244: „Brüssel 495–505 ..., saec. IX med.-3/4, Nordostfrankreich“, und Bernhard B i s c h o f f (wie Anm. 8).

³⁶) Vgl. Ovidio C a p i t a n i, *Raterio e il diritto canonico*, in: *Raterio da Verona* (Convegno del Centro di studi sulla spiritualità medievale di Todi 10, 1973) S. 139–164 und Horst F u h r m a n n, *Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen. Von ihrem Auftauchen bis in die neuere Zeit*, Bd. 2 (Schriften der MGH 24, 2, 1973) S. 442, 463 Anm. 102 und S. 465.

³⁷) O. C a p i t a n i S. 146 Anm. 6 äußert die Vermutung, Rather habe die Rubriken kanonistischer Rechtssammlungen benutzt, also nicht die Dionysio-Hadriana, sondern eine „raccolta di excerpta“.

³⁸) O. C a p i t a n i S. 163.